

# RS OGH 2003/5/13 5Ob101/03v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.05.2003

## Norm

MRG §16 Abs8

3.WÄG allg

## Rechtssatz

Beim 3.WÄG war es ein nachweisbares Anliegen des Gesetzgebers, die Gerichte bei der Überprüfung der Mietzinshöhe vor häufig unlösbaren Beweisproblemen zu bewahren. Diese Beweisprobleme stellen sich nicht nur in den vom Gesetz ausdrücklich geregelten Konstellationen, sondern drohen in allen Fällen, in denen die Prüfung der zulässigen Hauptmietzinshöhe von den faktischen und rechtlichen Umständen zu einem bestimmten Zeitpunkt abhängt.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 101/03v  
Entscheidungstext OGH 13.05.2003 5 Ob 101/03v

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117894

## Dokumentnummer

JJR\_20030513\_OGH0002\_0050OB00101\_03V0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)